



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch [online im Mitgliederbereich](#) unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2026-04

<u>Webinar zur neuen Kampagne</u>	<u>Günstiger zur Haupttagung nach Leipzig</u>	<u>E-Rechnung heute und morgen – Rechtssicher vorbereitet sein</u>
<u>Neues Angebot für Mitgliedsbetriebe: Stellenanzeigen bei JOBBEAST</u>	<u>Bundesweites Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk</u>	<u>Digitale Neukundengewinnung durch Social Media Marketing</u>
<u>Aktualisiertes ZDH-Praxis Arbeitsrecht zur gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung</u>	<u>Aktualisierung der Hauptausschussempfehlung zur Teilzeitberufsausbildung</u>	<u>Deutscher Arbeitsschutzpreis</u>
<u>Inklusionspreis für die Wirtschaft 2026</u>	<u>Deutsch-Japanisches Austauschprogramm für junge Berufstätige 2026</u>	<u>Neuregelung bei Sicherheitsbeauftragten</u>
<u>Tachographenpflicht für grenzüberschreitende Fahrten über 2,5 bis 3,5 Tonnen</u>	<u>Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung</u>	<u>Runde Geburtstage</u>

Webinar zur neuen Kampagne

(3910) Kurz vor dem **R+S-Tag 2026** hat uns unsere Werbeagentur **Brandrevier** in einem Webinar spannende Einblicke in die neue Kampagne zum Thema **Klimavorsorge** gegeben. Neben Hintergründen und Ideen blieb auch ausreichend Zeit für Fragen.

Gute Nachrichten für alle, die nicht dabei sein konnten oder die Inhalte noch einmal vertiefen möchten: Wir haben das Video hier zum Download zur Verfügung gestellt. [📄 Webinar zur Klimavorsorge](#)

Günstiger zur Haupttagung nach Leipzig

(3911) Zum ersten Mal bietet der BVRS seinen Mitgliedern ein DB-Event-Ticket für die Fahrt zur Haupttagung nach Leipzig an. Unter <https://bvrs.info/mit-dem-zug-nach-leipzig> können Sie ab sofort Ihre Verbindung nach Leipzig buchen und damit klimafreundlich und bis zu 10% günstiger zur Haupttagung anreisen.

Der Sonderpreis – der sich auch mit BahnCard-Rabatten kombinieren lässt - gilt für Reisen zwischen dem 07. und dem 13. Oktober 2026 und bietet damit auch einen kleinen Puffer für all diejenigen, die mehr Zeit in der sächsischen Metropole verbringen wollen.

Die Haupttagung findet vom 09. – 11. Oktober 2026 in Leipzig statt. Auch die Delegierten, die sich bereits am 08. Oktober in der Messe-Stadt treffen, können das Angebot buchen.

E-Rechnung heute und morgen – Rechtssicher vorbereitet sein

(3912) Die E-Rechnung wird zum Standard: Seit 2025 müssen Unternehmen E- Rechnungen verpflichtend empfangen und verarbeiten können – und ihre Bedeutung nimmt weiter zu.

Dieses kompakte Webinar gibt Ihnen einen klaren Überblick über die rechtlichen Grundlagen und zeigt, wie Sie E- Rechnungen sicher empfangen, prüfen und verarbeiten – heute und mit Blick auf morgen.

Unsere Mitglieder erhalten in den nächsten Tagen eine Einladung zum passenden kostenfreien Workshop der DATEV e.G. per Mail.

Neues Angebot für Mitgliedsbetriebe: Stellenanzeigen bei JOBBEAST

(3913) Eine neue Partnerschaft des BVRS mit JOBBEAST bietet echte Vorteile für unsere Mitgliedsbetriebe.

Die Kooperation mit JOBBEAST vereinfacht die Personalsuche deutlich und senkt gleichzeitig Kosten

Für unsere Mitglieder bedeutet das konkret: Ihre Stellenanzeige läuft so lange, bis die Stelle besetzt ist. Und das zu einem fairen Sonderpreis.

JOBBEAST steht für regionale Sichtbarkeit und ist somit der passende Partner für Handwerksbetriebe. Mit über 600 eigenen Jobgruppen und mehr als 2,4 Mio. Mitgliedern bundesweit werden Stellenanzeigen gezielt dorthin gebracht, wo Fachkräfte unterwegs sind.

Das Ergebnis: Mehr Sichtbarkeit für Ihren Betrieb. Mehr passende Bewerbungen.

Wir freuen uns, unseren Mitgliedern diese Möglichkeit im Rahmen unserer Verbandsarbeit anbieten zu können. Alle Mitgliedsbetriebe haben jetzt die Möglichkeit, dieses Angebot für sich zu nutzen.

Bitte nehmen Sie direkt Kontakt zu unserem Partner JOBBEAST auf. Ihr Ansprechpartner ist der Geschäftsführer Paul Poulos (paul.poulos@jobbeast.de) direkt.

Bundesweites Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk

(3914) Die HWK Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld lädt in Kooperation mit dem ZDH zum nächsten bundesweiten Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk am 7. Mai 2026 im Campus Handwerk in Bielefeld ein. Mit dabei sind u. a. die Bestatterin und Unternehmerin Jessica Beitzel und die Wirtschaftspsychologin Lisa Schleker. Geplant ist auch ein virtuelles Grußwort von ZDH-Präsident Jörg Dittrich.

Bereits am Vorabend (6. Mai) können Interessierte an einer Fahrt mit dem „Sparrenexpress“ teilnehmen und dabei in entspannter Atmosphäre zusammenkommen.

[Den Link zur Veranstaltungswebsite \(mit Anmeldeöglichkeit\) finden Sie hier.](#)

Digitale Neukundengewinnung durch Social Media Marketing

(3915) Erneut möchten wir Sie auf ein spannendes Webinar von Das-Handwerk-digital.de am 7. Mai von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr aufmerksam machen:

Neue Kunden gewinnen sich heute nicht mehr nur über Empfehlungen oder Zufälle. Wer als Betrieb online sichtbar ist, wird gefunden, angefragt und häufiger beauftragt. Genau hier setzt dieses Seminar an.

Erfahren Sie, wie Sie mit einem professionellen Auftritt auf Facebook, Instagram & Co. gezielt die Menschen erreichen, die Ihre Leistungen wirklich suchen – und bereit sind, dafür zu zahlen.

Das Seminar richtet sich an alle Betriebe, die ihre Neukundengewinnung planbarer gestalten, neue Aufträge gewinnen und sich digital zukunftssicher aufstellen möchten.

In diesem praxisnahen Online-Seminar erfahren Sie, wie Sie:

- Ihre Sichtbarkeit im digitalen Raum gezielt erhöhen
- Vertrauen bei potenziellen Kunden aufbauen
- regelmäßig qualifizierte Anfragen erhalten
- Social Media wirksam nutzen, ohne laufend selbst Inhalte erstellen zu müssen

Dieses Webinar ist kostenfrei für Verbands- und Innungsmitglieder.

[Hier finden Sie alle Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung..](#)

Aktualisiertes ZDH-Praxis Arbeitsrecht zur gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung

(3916) Der Informationsbedarf der Handwerksbetriebe im Umgang mit der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung ist weiterhin hoch.

Der ZDH hat dies zum Anlass genommen, das Merkblatt ZDH-Praxis Arbeitsrecht „Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung“ neu aufzulegen und zu überarbeiten. Das aktualisierte Merkblatt soll Handwerksorganisation und Betriebe im Umgang mit den neuesten Entwicklungen in diesem Themenbereich unterstützen.

Aktualisierung der Hauptausschussempfehlung zur Teilzeitberufsausbildung

(3917) Die Empfehlung Nr. 174 des BIBB-Hauptausschusses zur Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a des Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 27b der Handwerksordnung (HwO) wurde aktualisiert.

Die Aktualisierung greift insbesondere die durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) in das BBiG und in die HwO aufgenommenen Vorschriften zum gesetzlichen Verkürzungsautomatismus der Gesamtausbildungsdauer einer Teilzeitausbildung auf (vgl. 5.2.3. der Empfehlung). Die Gesamtausbildungsdauer einer Teilzeitberufsausbildung wird automatisch verkürzt, wenn bei einer beantragten Verkürzung die Dauer einer Vollzeitberufsausbildung um nicht mehr als 6 Monate überschritten wird (vgl. § 27c Absatz 1 Satz 2 HwO).

Die neue Empfehlung wurde am 27. Februar 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Deutscher Arbeitsschutzpreis

(3918) Am 01. April 2026 ist die Bewerbungsphase für den Deutschen Arbeitsschutzpreis (DASP) 2027 gestartet. Der Deutsche Arbeitsschutzpreis 2027 würdigt als branchenübergreifender Wettbewerb kreative und nachhaltige Ideen und Projekte, die die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wirksam stärken – und andere zum Nachmachen inspirieren.

Prämiert werden vorbildlich entwickelte und gelebte Lösungen in den Kategorien:

- Strategisch: weitreichende Managementlösungen
- Betrieblich: kreative, innovative Lösungen auf Betriebsebene
- Kulturell: verhaltens- und verhältnisändernde Maßnahmen
- Persönlich: Maßnahmen, die Schutz, Sicherheit und Gesundheit einzelner Beschäftigter betreffen

Jede Kategorie ist mit einem Preisgeld von 10.000 € dotiert. Ausrichter sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Alle weiteren Informationen zur Bewerbung finden Sie unter: <https://www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de>. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2026 möglich.

Inklusionspreis für die Wirtschaft 2026

(3919) Jährlich wird der Inklusionspreis für die Wirtschaft 2026 ausgeschrieben. Der Preis wird initiiert von der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem UnternehmensForum. Ausgezeichnet werden auch in diesem Jahr herausragende Beispiele unternehmerischer Praxis bei der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die zum Nachahmen einladen.

Interessierte Betriebe können sich noch bis 30. April bewerben oder vorgeschlagen werden. Nähere Informationen und das Bewerbungsformular finden Sie unter www.inklusionspreis.de.

Deutsch-Japanisches Austauschprogramm für junge Berufstätige 2026

(3920) Lernaufenthalte im Ausland steigern die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Mehrzahl der einschlägigen Förderprogramme ist allerdings auf Auszubildende ausgerichtet. Das Deutsch-Japanische Austauschprogramm richtet sich darüber hinaus an junge Berufstätige aus allen Branchen zwischen 18 und 30 Jahren.

Neben einem zweiwöchigen Aufenthalt in Japan umfasst das Programm ein Vorbereitungsseminar. Gefördert wird dieses Programm aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie des japanischen Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft u. Technologie (MEXT) bei einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer von 800 Euro.

Informationen zur aktuellen Ausschreibung sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der [Internetseite](#) des Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (JDZB). Bewerbungsschluss ist der 8. Mai 2026.

Neuregelung bei Sicherheitsbeauftragten

(3921) Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 eine Neuregelung des § 22 SGB VII, der die Pflicht zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten regelt, beschlossen. Die Vorschrift sah bisher vor, dass in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten mindestens ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen ist.

Mit der nun beschlossenen Neuregelung wird die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten auf Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten angehoben.

Für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigte bedeutet diese Änderung, dass keine pauschale Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten mehr besteht. Um aber weiterhin dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gerecht zu werden, sieht die Neuregelung vor, dass in Betrieben mit mehr als 20 aber weniger als 50 Beschäftigten die Pflicht zu Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten davon abhängt, ob „unter Zugrundelegung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit besteht“. Für Betriebe mit regelmäßig weniger als 250 Beschäftigten und keiner besonderen Gefährdung für Leben und Gesundheit genügt es künftig, wenn ein Sicherheitsbeauftragter bestellt wird (bislang wurden oft mehrere Sicherheitsbeauftragte benötigt).

Tachographenpflicht für grenzüberschreitende Fahrten über 2,5 bis 3,5 Tonnen

(3922) Am 1. Juli 2026 treten Änderungen der Bestimmungen zur Nutzungspflicht von digitalen Tachographen in Kraft (Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten), die grenzüberschreitende Beförderungen über 2,5 bis 3,5 Tonnen zulässige Höchstmasse (zHM) betreffen.

Mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat unser Dachverband ZDH eine Interpretation zur Neuregelung – insbesondere in Hinblick auf die Ausnahmebestimmungen – abgesprochen und einige offene Fragestellungen geklärt. Die Erläuterungen finden Sie auf der [ZDH-Homepage](#).

Im Einzelnen:

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unterliegen ab dem 1. Juli 2026 auch grenzüberschreitende Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren zHM einschließlich Anhänger 2,5 Tonnen übersteigt, den Bestimmungen der Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten. Damit verbunden ist grundsätzlich auch die Pflicht zur Verwendung eines Fahrtenschreibers (Tachograph).

Für die Betriebe des Handwerks können Ausnahmen nach Artikel 3 der Verordnung greifen.

Weiterhin gilt die bisherige „Handwerkerausnahme“ in Artikel 3 Buchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 561/2006: Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, sowie die Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, jeweils im Umkreis von maximal 100 km, wenn das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Der 2020 mit intensivem Engagement des ZDH auf EU-Ebene durchgesetzte neue Artikel 3 Buchstabe ha der Verordnung schafft für den Gewichtsbereich bis 3,5 Tonnen zHM eine weitere Ausnahme:

Ausgenommen sind Güterbeförderungen mit Fahrzeugen mit einer zHM einschließlich Anhänger von mehr als 2,5 aber nicht mehr als 3,5 Tonnen, wenn

- die Beförderung nicht als gewerbliche Beförderung, sondern durch das Unternehmen oder den Fahrer im Werkverkehr erfolgt und
- das Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt, die das Fahrzeug führt.

Werkverkehr ist der Transport von Gütern, Maschinen, Werkzeugen für eigene betriebliche Zwecke mit eignen oder angemieteten Fahrzeugen und eigenem Personal. Die Güter müssen im Eigentum des Unternehmens sein oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Ausnahme keine Personen eingesetzt werden können, für die das Lenken des Fahrzeugs die Hauptbeschäftigung darstellt.

Hervorzuheben ist, dass die Ausnahme in Buchstabe ha ohne Streckenbeschränkung gilt.

Damit dürfte die Ausnahme für die meisten handwerklichen Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr im Gewichtsbereich über 2,5 bis 3,5 Tonnen zHM greifen.

Nicht ausgenommen wäre z.B. eine grenzüberschreitende Auslieferung fremder Produkte im fremden Auftrag oder eine grenzüberschreitende Filialanlieferung eigener Produkte mit einem hauptberuflichen Fahrer.

Im Dialog mit dem BMV wurde auch klargestellt, dass die Formulierung „wenn die Beförderung nicht als gewerbliche Beförderung [...] erfolgt“ in der deutschen Fassung der Verordnung missverständlich ist. Mit „gewerbliche Beförderung“ ist im deutschen Verständnis der „gewerbliche Güterkraftverkehr“, d.h. der genehmigungspflichtige Speditionsverkehr gemeint.

Auf der Homepage finden Sie auch ein [aktualisiertes Schaublatt](#) zu Nachweispflichten und Ausnahmen in allen Gewichtsklassen.

Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung

(3923) Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) hat auf ihrer Homepage den sog. Selbstcheck Erwerbsstatus veröffentlicht: Dabei handelt es sich um einen Online-Fragebogen zur Einschätzung, ob eine bestimmte Tätigkeit tendenziell eher als abhängige Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit einzuschätzen ist. Hintergrund ist das sogenannte Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB VI, in dessen Rahmen geprüft werden kann, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Der Selbstcheck findet sich auf der Internetseite der DRV Bund.

[Statusfeststellungsverfahren | Selbstcheck Erwerbsstatus | Deutsche Rentenversicherung](#)

Der Selbstcheck enthält mehrere Fragen zur ausgeübten Tätigkeit, zur Eingliederung in den Betrieb und zum Unternehmerrisiko, die aus Auftragnehmer- oder aus Auftraggeber Sicht beantwortet werden können. Die Beantwortung dieser Fragen dauert 10 bis 15 Minuten. Nach der Beantwortung kann eine Einschätzung angefordert werden, ob das Rechtsverhältnis eher als abhängige Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit einzuschätzen ist. Diese Einschätzung basiert nach Angaben der DRV-Bund auf den Angaben zu den einzelnen Fragen und der Bewertung dieser Angaben nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien.

Die DRV-Bund betont, dass es sich bei dieser Einschätzung nur um eine erste Tendenz zur Orientierung handelt, die unverbindlich ist und die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens nicht ersetzt.

Der Selbstcheck kann nicht für Tätigkeiten von Gesellschafter-Geschäftsführern (GmbH), mitarbeitenden Gesellschaftern (GmbH) und Fremdgeschäftsführern (GmbH) angewendet werden.

Runde Geburtstage

(3924) Am 17. April feiert Georg Gögelein, früherer langjähriger Obermeister und Delegierter der Innung Nordbayern sowie Mitglied des AfÖ, seinen 75. Geburtstag.

Am 10. Mai begeht Klaus Braun, Geschäftsführer der Firma ALUKON und Mitglied des Industriebeirats, sein 60. Wiegenfest. Ebenfalls seinen 60. Geburtstag feiert am 11. Mai Georg Nüssgens, Obermeister und Delegierter der Innung Aachen sowie Ehrenpräsident des BVRS.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.

Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn

Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Simon Schmid

Redaktion:

Ingo Plück, Frank Wigger, Claus Winter